Dieses Dokument ist eine Orientierungshilfe. Die juristische und steuerrechtliche Gültigkeit muss in Eigenverantwortung eingeholt werden.

**Ergänzung für Haftungsfragen Vorstand und Aufsichtsrat**

Haftung für unternehmerische Entscheidungen:

Werden Entscheidungen sorgfältig in Vorstand und Aufsichtsrat abgewogen und dies auch dokumentiert, haften diese in der Regel nicht, auch wenn dennoch unternehmerisch etwas schief gehen sollte.

Haftung bei Fehlern in finanziellen Angelegenheiten:

Eine Genossenschaft braucht einen Steuerberater, der sich mit Genossenschaften auskennt. Darüber hinaus unterliegt eine Genossenschaft der Überwachung durch den genossenschaftlichen Prüfverband, der genau auf die Einhaltung der genossenschaftlichen Pflichten (z.B. Durchführung und Dokumentation von AR- und VS-Treffen, saubere Dokumentation von Beschlüssen etc) achtet

Haftung in juristischen Fragen, Personalfragen etc:

Dazu kann und sollte im Zweifelsfall juristische Beratung hinzugezogen werden. Der Genossenschaftverband bietet dazu seinen Mitgliedern Unterstützung und hat eine eigene juristische Abteilung.

Haftung nimmt durch bezahlte Tätigkeit zu:

Durch kürzlich erfolgte Änderung des Genossenschaftsrechts wird unterschieden, ob z.B. Vorstandstätigkeit bezahlt wird oder nicht.

Von ehrenamtlichen Vorständen und Aufsichtsräten wird im Verhältnis weniger Sorgfaltspflicht erwartet als von nebenamtlichen und vor allem von hauptamtlichen Vorständen.

Insofern empfiehlt der Genossenschaftsverband bei der Vorstandsbestellung zu unterscheiden in ehrenamtliche Vorstände (nur Aufwandsentschädigungen), nebenamtliche und hauptamtliche Vorstände.

Empfehlung: Abschluss einer D&O-Versicherung

Diese Versicherungen decken die Fahrlässigkeiten von Aufsichtsräten und Vorständen ab und sind ab 1000.- € bzw niedrigen 4-stelligen Beträgen pro Jahr zu haben.